

# Statuten

## Schweizerischer Theatermaler Verband (STMV)

### I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen „Schweizerischer Theatermaler Verband“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- § 2 Der Vereinssitz befindet sich in Zürich.
- § 3 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kunsthandwerks der Theatermalerei. Der Verein verfolgt diesen Zweck in erster Linie durch die Ausbildung von Theatermalern, Erfahrungsaustausch und Networking. Ferner soll der Verband auch als Verbindungsinstitution zwischen den Schweizer Theatern und den Theatermalern dienen. Der Verein verfolgt keinerlei unternehmerische Zwecke.

### II. Mitgliedschaft

- § 4 <sup>1</sup> Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitarbeiten oder diesen auf andere Weise fördern. Die Aufnahmesuche sind dem Vorstand einzureichen.
- <sup>2</sup> Der Austritt ist jederzeit durch mündliche oder schriftliche Mitteilung auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss bis spätestens Ende Kalenderjahr dem Vereinspräsidenten mitgeteilt werden.
- <sup>3</sup> Die Vereinsversammlung kann Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, von der Mitgliedschaft ausschliessen. Dem betreffenden Mitglied ist vor einem solchen Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss kann ohne weitere Angabe der Gründe erfolgen.
- § 5 Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, welcher von der Vereinsversammlung festgelegt wird. Für Lehrlinge können tiefere Mitgliederbeiträge bestimmt werden. Im Jahr des Eintritts ist der Mitgliederbeitrag für ein ganzes Jahr geschuldet (keine pro rata-Beiträge). Dies gilt auch bei vorzeitigem Austritt infolge Tod oder anderen Gründen sowie bei Auflösung des Vereins. Wird der Jahresbeitrag nicht fristgerecht entrichtet, kann der Vorstand die Auflösung der Mitgliedschaft beschliessen.

### III. Finanzen

- § 6 <sup>1</sup> Das Vereinsvermögen wird geäufnet aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen (Spenden), Vermögenserträgen und anderen Einnahmen aus der Vereinstätigkeit.
- <sup>2</sup> Gewinne werden ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.
- § 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

---

Für eine einfachere Lesbarkeit wurde immer die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind beide Geschlechter gleichermaßen gemeint.

## IV. Organisation

§ 8 Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand.

§ 8a <sup>1</sup> Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlichweise einmal jährlich zusammen. Weitere ausserordentliche Versammlungen werden abgehalten, sofern es die Vorstandsmehrheit aufgrund der Geschäfte als angebracht erachtet oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangen.

<sup>2</sup> Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand - namentlich vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter - durch schriftliche Einladung unter Ankündigung der Traktanden einberufen. Die Einladung ist mindestens sieben Tage vor dem Versammlungsdatum an die Vereinsmitglieder zu versenden.

<sup>3</sup> Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet die Stimme des Vereinspräsidenten.

<sup>4</sup> Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind die Folgenden:

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes;
2. Wahl des Vorstandes;
3. Änderung der Statuten;
4. Auflösung des Vereins.

§ 8b <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, indem er aus seinem Kreis den Präsident und den Vizepräsident bestimmt. Der Vorstand wählt zudem den Kassier und Aktuar, welcher nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder sowie des Kassiers/Aktuars entspricht der Zeit von einer ordentlichen Vereinsversammlung bis zur Nächsten. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Die Vorstandsmitglieder sowie der Kassier/Aktuar können von der Vereinsversammlung jederzeit abberufen werden.

<sup>2</sup> Die Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet die Stimme des Vereinspräsidenten.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Er vertritt den Verein nach aussen und nimmt die Rechte und Pflichten der Körperschaft im Rechtsverkehr wahr (universitas personarum). Die Befugnisse des Vorstandes umfassen alles, was nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand legt fest, wer für den Verein Unterschrift führt und regelt die Art der Zeichnung. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung einmal jährlich eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Mitglieder müssen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand ist der Vereinsversammlung gegenüber für die Geschäftsführung solcher Arbeitsgruppen verantwortlich.

<sup>5</sup> Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Fahrtkosten. Sofern Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen, kann ein massvolles Entgelt an die Mitglieder des Vereinsvorstandes ausgerichtet werden. Vereinsmitglieder können für besondere Leistungen vom Vorstand entschädigt werden.

## V. Auflösung des Vereins

§ 9 <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder ihre Stimme abgeben und davon mindestens zwei Dritteln für die Aufhebung sind. Die Liquidation ist vom Vorstand durchzuführen.

<sup>2</sup> Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins befindet die Vereinsversammlung. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist in jedem Fall einer steuerbefreiten Institution mit ähnlichem Zweck zuzuwenden. Ein Rückfluss von Vereinsmitteln an die Mitglieder oder Donatoren ist ausgeschlossen.

\* \* \* \* \*

Diese Statuten wurden am 10. Juni 2009 von der Vereinsversammlung beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Der Präsident:



Andreas Diethelm

Der Protokollführer:



Mischa Diethelm